

Einführung eines zeitlich befristeten zentralen Unterstützungs- und Beratungsdienstes (ZUB) für die Sozialbürgerhäuser

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18001

1 Anlage

Bekanntgabe in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 07.10.2025
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	Gestiegene Inobhutnahmезahlen und komplexe Fallkonstellationen machen eine zeitlich befristete Maßnahme notwendig Unterstützung aufgrund angespannter Personalsituation in den Sozialbürgerhäusern
Inhalt	Temporäre Einführung eines zentralen Unterstützungs- und Beratungsdienstes (ZUB) zur Unterstützung der Sozialbürgerhäuser im Kinderschutz Temporäre Schaffung einer zentralisierten Struktur zur Erstabklärung von Neufällen im Kinderschutz
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Kinderschutz Inobhutnahmen ZUB
Ortsangabe	-/-

Einführung eines zeitlich befristeten zentralen Unterstützungs- und Beratungsdienstes (ZUB) für die Sozialbürgerhäuser

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18001

Bekanntgabe in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 07.10.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Die personelle Situation in den Sozialbürgerhäusern (SBH) ist aktuell stark angespannt. Eine hohe Zahl nicht einsatzfähiger Mitarbeitender sowie der faktische Stellenbesetzungsstopp erhöhen den strukturellen und fachlichen Druck deutlich. So steht die durchschnittliche Beschäftigungsquote der Bezirkssozialarbeit (BSA 0-59) in den SBH von 81,5 % (Stand 31.07.2025) einer Einsatzfähigkeit von 75 % (Stand Juli 2025) gegenüber, die allerdings in den einzelnen Häuser stark variiert.

In den letzten zwei Jahren ist im Bereich des Kinderschutzes in München eine deutliche Zunahme der gemeldeten Fälle verzeichnet worden. So ist von 2022 zu 2024 ein Anstieg von fast 1.000 Gefährdungen zu verzeichnen, was einem Zuwachs von 19,6 % entspricht. Diese Entwicklung wurde dem KJHA bereits am 19.09.2023 im Kontext der Einrichtung einer temporären Erweiterten Leitstelle (ELI) zur Kenntnis gegeben.

Diese Entwicklung stellt die einsatzfähigen Mitarbeiter*innen im Kinderschutz vor große Herausforderungen. Viele Mitarbeitende berichten von einer erhöhten Arbeitsintensität und einer stärkeren emotionalen Belastung. Insgesamt zeigt sich zudem, dass die Situation im Bereich des Kinderschutzes in München in den letzten Jahren durch Multiproblemlagen zunehmend komplexer geworden ist. Auch die Suche nach den deutschlandweit sehr knappen Schutzstellenplätzen kostet die Kolleg*innen sehr viel Zeit und Kraft.

Insbesondere aus den Diensten der BSA 0-59 und der Vermittlungsstelle für stationäre Hilfen (VMS) wurde in den letzten Monaten partiell vermeldet, dass der Kinderschutz in einzelnen SBH nicht mehr in vollem Umfang sichergestellt werden kann. Die Zunahme von Überlastungsanzeigen, in denen ausdrücklich auf die Gefährdung der Sicherstellung des Kinderschutzes hingewiesen wird, unterstreicht diese Entwicklung.

2. Einführung des Zentralen Unterstützungs- und Beratungsdienstes

2.1 Reaktion auf die aktuelle Lage

Das Sozialreferat, das Stadtjugendamt und die SBH stehen in der Pflicht, das Kindeswohl zu sichern und Gefährdungen abzuwenden – auch unter schwierigen Rahmenbedingungen. Das Stadtjugendamt hat ein Konzept zur Entlastung der Kolleg*innen in den SBH erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurde in engem Austausch zwischen Fachsteuerung und Operative das Konzept weiter entwickelt und sieht die Einrichtung eines zeitlich befristeten zentralen Unterstützungs- und Beratungsdienstes (ZUB) vor.

2.2 Arbeitsweise und Zuständigkeit

Zur Sicherstellung des Kindeswohls übernimmt der ZUB die Erstabklärung und -bearbeitung aller neuen Gefährdungsmeldungen im Kinderschutz, führt bei Bedarf Inobhutnahmen durch und begleitet diese. Ebenso bearbeitet er Kinderschutzfälle mit Zuständigkeit auswärtiger Jugendämter, die nach § 42 SGB VIII und § 86 SGB VIII einer Inobhutnahme bedürfen.

Für die Dauer der Bearbeitung liegt die Fallverantwortung beim ZUB. Nach Sicherung des Kindeswohls, mit Abschluss der Erstabklärung, ggf. erfolgter Krisenintervention und den hierfür erforderlichen Gesprächen und Sofortmaßnahmen erfolgt eine qualifizierte Übergabe an das jeweils zuständige SBH bzw. an das externe Jugendamt.

2.3 Abgrenzung und Grenzen des ZUB

Der ZUB ist ausschließlich für die Ersteinschätzung neuer Kinderschutzfälle zuständig. Er prüft die Gefährdung, leitet bei Bedarf Sofortmaßnahmen ein (z. B. Inobhutnahme), informiert die Sorgeberechtigten bzw. meldenden Personen und bereitet die qualifizierte Übergabe an das zuständige SBH vor.

Der ZUB übernimmt nur eine temporäre Fallführung im Rahmen der Ersteinschätzung und führt keine weiteren Hilfeplanprozesse durch. Die weitere Abklärung und Hilfeplanung liegen in der Verantwortung der übernehmenden Dienste im SBH. Sollte sich die aktuelle Gesamtlage ändern oder man feststellen, dass die jetzt festgelegte Schnittstelle nicht praktikabel ist, besteht die Möglichkeit, dass die Schnittstelle zwischen ZUB und den SBH anders gestaltet wird.

Ebenso bearbeitet der ZUB keine bereits laufenden Fälle. Die Bearbeitung aller Fälle von Erwachsenengefährdung ohne Kinderschutz, Gefährdungsfälle aus dem Bereich der BSA 60plus, dem Fachdienst für Gehörlose sowie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge verbleiben wie bisher vollständig im jeweiligen SBH.

2.4 Schnittstelle zur Leitstelle und Fachberatung

Die organisatorische Anbindung an die bestehende Leitstelle bleibt mit dem ZUB erhalten. Die Leitstelle übernimmt weiterhin insbesondere die Platzsuche für Schutzstellenplätze und begleitet im Einzelfall die jungen Menschen in die Schutzstelle.

Im Rahmen der Inobhutnahmen außerhalb der regulären Geschäftszeiten ist weiterhin die Leitstelle für mögliche Inobhutnahmen zuständig.

In besonders komplexen Einzelfällen erfolgt weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit der Fachberatung. Diese wird beratend und koordinierend einbezogen, insbesondere wenn reguläre Vermittlungswege nicht ausreichen oder Sonderlösungen erforderlich sind. Ziel ist es, gemeinsam mit dem ZUB und den Fachkräften in den SBH, passgenaue und rechtssichere Lösungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln.

2.5 Zielsetzung und erwarteter Nutzen

Ziel der Maßnahme ist es, den Kinderschutz und den gesetzlichen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII auch unter schwierigen Rahmenbedingungen zu sichern. Durch den ZUB werden alle neuen Kinderschutzmeldungen bis zur Übergabe an die SBH zentral erfasst und bearbeitet. Die Verantwortung für die Bearbeitung liegt dabei beim ZUB.

Laufende Fälle können ohne Unterbrechungen aufgrund neuer Gefährdungsfälle weiterbetreut werden. Mit dem ZUB wird eine kontinuierliche Betreuung der bestehenden Fälle sowie eine schnelle Reaktion auf akute Krisensituationen angestrebt.

2.6 Personalbedarf und Bemessung

Die personelle Umsetzung des ZUB basiert auf einer durchgeführten Personalbemessung, die sich an dem realen Bedarf der Erstbearbeitung neu eingehender Kinderschutzfälle ausrichtet. Aufgrund des aktuellen Einstellungsstopps erfolgt die Personalplanung aus vorhandenen Ressourcen des Sozialreferates: Mitarbeitende der Bezirkssozialarbeit bzw. mit ausreichend langer Bezirkssozialarbeitserfahrung und des Unterstützungsdiestes (UD). Die endgültige Personalzuweisung wird noch zwischen den relevanten Stellen abgestimmt.

Die Personalbemessung wurde auf Basis einer gemeinsamen Auswertung der Gefährdungsmeldungen im Zeitraum von Januar 2025 bis Juni 2025 durch das Stadtjugendamt und den SBH vorgenommen. Dabei wurden die Meldungen über einen Zeitraum von sechs Monaten analysiert und auf ein Jahr hochgerechnet und in Relation zur aktuellen Besetzungssituation der BSA 0-59 gesetzt.

Ziel der Bemessung war es, eine realistische Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs für die Erstbearbeitung neuer Kinderschutzfälle zu erhalten und die Ressourcen entsprechend auszuweisen.

Als Berechnungsgrundlage dient zudem die aktuelle Personalbedarfsermittlung (PBE) für die BSA 0-59 und die BSA 60plus.

Für jede Tätigkeit der BSA wurde der zeitliche Aufwand festgestellt und in Minuten hinterlegt. Hierdurch können die im ZUB getätigten Teilprozesse in die benötigten VZÄ umgerechnet und in Relation zu den anderen Aufgaben betrachtet werden.

Die Besetzung der Stellen erfolgte durch einen Freiwilligenaufruf in den Sozialbürgerhäusern und dem gesamten Sozialreferat. Fachkräfte konnten sich aktiv für den Einsatz im ZUB melden. Die erforderlichen personellen Kapazitäten werden aus den vorhandenen Stellen der SBH kompensiert, weshalb keine zusätzlichen Personalkosten ausgelöst werden. Die Auswahl wurde in enger Abstimmung mit den Leitungen der SBH und unter Beteiligung des Personalrats getroffen.

Die Verortung der neuen Organisationseinheit erfolgt auf Ebene einer neuen temporär angelegten Abteilung im Stadtjugendamt (inkl. der bestehenden Stabstelle Kinderschutz). Mit der Einrichtung des ZUB werden weitere mit dem Kinderschutz tangierte Stellen, z. B. aus der Abteilung Erziehungsangebote in die Abteilung gezogen, um eine flexible und effektive Umsetzung sicherzustellen.

Räumlich werden alle Stellen im Elisenhof untergebracht.

2.7 Befristung und weiteres Vorgehen

Der ZUB ist als temporäre Maßnahme auf eine Laufzeit von drei Jahren angelegt.

Während der Laufzeit erfolgt eine regelmäßige fachliche und organisatorische Überprüfung. Dabei wird bewertet, ob Anpassungen bei Zuständigkeiten, Schnittstellen oder Resourceneinsatz erforderlich sind. Zudem erfolgt eine Betrachtung der Beschäftigungsquote in den SBH. Diese Überprüfung und Betrachtung erfolgen in enger Abstimmung zwischen dem Stadtjugendamt und den SBH-Leitungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der faktische Stellenstopp nach drei Jahren aufgehoben wird und die Besetzung in den pädagogischen Fachlichkeiten der SBH wieder auf 100 % erfolgen kann.

Der planmäßige Start des ZUB soll zum 01.11.2025 erfolgen.

3. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Die Stellungnahme des POR ist als Anlage beigelegt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder nach Nr. 5.6.2 Abs. 1 der AGAM war aufgrund aufwändiger und zeitintensiver interner Abstimmungen im Sozialreferat nicht möglich.

Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, da der Beginn des Zentralen Unterstützungs - und Beratungsdienstes zum 01.11.2025 geplant und vorbereitet wird.

Die Korreferentin des Sozialreferates, Frau Stadträtin Nitsche, die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, die Stadtkämmerei, das Personal- und Organisationsreferat, die Gleichstellungsstelle für Frauen, der Migrationsbeirat und das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität haben einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträfin

III. Abdruck von I. mit II.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.**

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität

An das Personal- und Organisationsreferat

z. K.

Am